



Prüfpraxis Datenschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Datenschutz auf Onlineangeboten für Kinder	2
2. Überblick Datenschutz	3
2.1. Rechtliche Regelungen zum Datenschutz	3
2.2. Personenbezogene / Personenbeziehbare Daten	3
2.3. Anonymisierte / Pseudonymisierte Daten	3
2.4. Datenverarbeitung	4
2.5. Zulässigkeit / informationelle Selbstbestimmung	4
2.6. Datenschutzgrundsätze	5
3. Prüfpraxis fragFINN – Kriterium Datenschutz	6
3.1. fragFINN Kriterienkatalog (Auszug) – 2. Datenschutz	6
3.2. Datenerhebung	7
3.3. Sichtbarkeit von Daten	10
3.4. Weitergabe von Daten	11
3.5. Datenschutzerklärung	11
3.6. Datenschutzrichtlinien außerhalb von Deutschland	11
4. Kontakt zu fragFINN e.V.	12

1. Datenschutz auf Onlineangeboten für Kinder

Soziale Netzwerke, Chats, Gästebücher, Spiele und andere Mitmachangebote im Internet sind für Kinder ebenso interessant wie für Erwachsene. In wachsender Zahl existieren Angebote, die sich gezielt an Kinder richten. Dazu gehören Spielewebseiten genauso wie Kindervideoportale oder Kinderfotoplattformen. Grundlage für die Teilnahme an solchen Angeboten bildet für Kinder und Erwachsene gleichermaßen die Anlage eines Benutzerkontos bzw. eines Profils. Die Erhebung unterschiedlicher Daten zur Registrierung bei einem Onlinedienst ergibt sich dadurch als plausible Konsequenz. Während Erwachsene in der Lage sind abzuschätzen, welche Daten notwendigerweise angegeben werden müssen und welche Auswirkungen bzw. Reichweite die Eingabe zur Folge haben kann, verfügen Kinder noch nicht über die ausreichende Einsichtsfähigkeit. Gleichzeitig strahlen Dateneingabeformulare auf Kinder eine gewisse Attraktivität aus, insbesondere wenn Details wie Hobbys, Lieblingsfarbe, Lieblingsessen etc. abgefragt werden. Diese Dinge zu äußern ist wesentlicher Bestandteil der kindlichen Identitätsarbeit.

Internetangebote für Kinder sollten dementsprechend die Kompetenz und Einsichtsfähigkeit der besonderen Nutzergruppe Kinder bei Form, Umfang und Gestaltung von Registrierungs- oder Profilbildungsprozessen berücksichtigen. Das Kriterium Datenschutz innerhalb der Prüfpraxis von fragFINN nimmt die bestehenden rechtlichen Regulierungen zur Grundlage. Darüber hinaus erfolgt eine intensive medienpädagogische Einordnung, inwieweit Datenerhebungen für die Kernzielgruppe von fragFINN, die Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, als durchschaubar, in ihrer Notwendigkeit erfassbar und vertretbar angesehen werden können.

Dieses Dokument legt die Erfahrungen und Entscheidungen dar, die sich in der täglichen Praxis des fragFINN-Prüfteams entwickelt haben. Zur Klärung der Begrifflichkeiten wird zunächst ein Überblick über die für diesen Bereich relevanten gesetzlichen Richtlinien und die daraus resultierenden Datenschutzprinzipien gegeben.

2. Überblick Datenschutz

2.1. Rechtliche Regelungen zum Datenschutz

Auf Bundesebene regelt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)¹ den Umgang mit Daten bei Bundesbehörden und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Bundes sowie im privaten Sektor (Unternehmen, Gesellschaften, Vereine etc.). Darüber hinaus regeln die Landesdatenschutzgesetze den Umgang mit Daten im kommunalen und landesbezogenen Sektor.

Spezielle Regeln zum Datenschutz in bestimmten Anwendungsbereichen finden sich in weiteren Gesetzen. Im Bereich des Internet ist dabei das Telemediengesetz (TMG, Abschnitt 4, §§ 11-15a)² maßgeblich.

2.2. Personenbezogene / Personenbeziehbare Daten

Unter personenbezogenen Daten werden gemäß § 3 Abs. 1 BDSG alle Daten verstanden, die eindeutig einer bestimmten individuellen Person zuzuordnen sind. Dies ist auch der Fall wenn über die Kombination verschiedener Daten ein Rückschluss auf eine bestimmte individuelle Person erfolgen kann (personenbeziehbare Daten).

2.3. Anonymisierte / Pseudonymisierte Daten

Anonymisiert sind personenbezogene Daten gemäß § 3 Abs. 6 BDSG, wenn die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

Pseudonymisieren von personenbezogenen Daten ist gemäß § 3 Abs. 6a BDSG das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/

² <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/BJNR017910007.html#BJNR017910007BJNG000400000>

2.4. Datenverarbeitung

Datenverarbeitung umfasst das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten. (§ 3 Abs. 2)

Erheben

Erheben ist das Beschaffen von Daten, ungeachtet ob durch automatisierte, elektronische Verfahren oder durch Formulare, in die der Nutzer aktiv Daten eingibt. (§ 3 Abs. 3)

Verarbeiten

Verarbeiten umfasst alle Vorgänge zum **Speichern** (Aufbewahren auf einem Datenträger), **Verändern** (inhaltliches Umgestalten gespeicherter Daten), **Übermitteln** (Bekanntgeben gespeicherter oder verarbeiteter Daten an Dritte durch Weitergabe, Einsicht oder Bereitstellung zum Abruf), **Sperren** (Kennzeichnung, um weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken) und **Löschen** (Unkenntlichmachen) von erhobenen Daten. (§ 3 Abs. 4)

Nutzen

Nutzen umfasst jede Verwendung personenbezogener Daten, die nicht unter Verarbeiten erfasst sind. (§ 3 Abs. 5)

2.5. Zulässigkeit / informationelle Selbstbestimmung

Grundsätzlich zulässig ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn diese durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist (z.B. Meldegesetz, Strafverfolgung etc.). Nicht per Gesetz ausdrücklich erlaubte Verarbeitung personenbezogener Daten setzt die Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Betroffenen voraus. Dies beruht auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, nach dem jeder Einzelne selbst über die Preisgabe und Verwendung der auf ihn bezogenen Daten bestimmen können soll. Das schließt ein Recht auf Auskunft über erhobene

ne bzw. verarbeitete Daten sowie Recht auf Widerspruch gegen Datenverarbeitung ein.

2.6. Datenschutzgrundsätze

Zur Gewährleistung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung sieht das geltende Datenschutzrecht die Grundprinzipien Einwilligung, Transparenz, Datensparsamkeit und Zweckgebundenheit vor.

Einwilligung

Generell erlaubt das Gesetz die Erhebung von Daten nur, wenn eine Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt, die nur wirksam ist, wenn sie auf einer freiwilligen Entscheidung beruht. Für die Einwilligung ist die Schriftform vorgesehen, allerdings räumt das BDSG mit einem breiten Interpretationsspielraum bei besonderen Umständen andere, angemessene Formen ein. Das TMG erlaubt ausdrücklich die elektronische Form, sofern der Nutzer seine Einwilligung jederzeit abrufen und abändern kann. Die Einwilligung bezieht sich aber in jedem Fall nur auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung. Eine Veränderung der Zweckbestimmung bedarf einer neuen Einwilligung.

Transparenz

Die Grundlage für eine gültige Einwilligung und die Ausübung des informationellen Selbstbestimmungsrechts bildet die Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung. Das schließt sowohl die Unterrichtung über den Zweck, den Umfang sowie die Freiwilligkeit bzw. Rechtsgrundlage der Datenerhebung, eventuelle Datenübermittlungen, die Identität der datenerhebenden Stelle als auch spätere Auskunfts- und Korrekturrechte über die gespeicherten Daten ein. Das TMG verlangt ergänzend, dass die Unterrichtung in allgemein verständlicher Form abzugeben ist.

Datensparsamkeit

§ 3a der allgemeinen Bestimmungen sieht vor, einerseits so wenig Daten wie möglich zu erheben und andererseits, soweit der Verwendungszweck das ermöglicht, die anonyme oder pseudonyme Bearbeitung zu bevorzugen. Datenerhebung auf Vorrat ist unzulässig. Die Erstellung von umfassenden Nutzerprofilen für Werbe- bzw. Marktforschungszwecke oder zur bedarfsgerechten Gestaltung des Angebots wird vom TMG beschränkt auf pseudonyme Profile, die keinen Rückschluss auf den Träger des Pseudonyms zulassen dürfen.

Zweckgebundenheit / Erforderlichkeit

Die Paragraphen 14, 28 und 29 des Bundesdatenschutzgesetzes regeln die Zulässigkeit der Datenerhebung und -verarbeitung nur mit der Beschränkung auf den Zweck, zu dem sie erhoben bzw. gespeichert worden sind, es sei denn, der Betroffene willigt in die zweckfremde Nutzung ein. Der Zweckbindungsgrundsatz findet sowohl bei öffentlicher als auch bei nicht-öffentlicher Datenverarbeitung Anwendung. Des Weiteren dürfen im Anschluss an den Grundsatz der Datensparsamkeit nur jene Daten erhoben und verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Zwecks erforderlich sind.

3. Prüfpraxis fragFINN – Kriterium Datenschutz

3.1. fragFINN Kriterienkatalog (Auszug) – 2. Datenschutz

- a) Kann eine anonyme oder pseudonyme Nutzung des Angebotes erfolgen?
- b) Muss bei Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten von Kindern im Rahmen von Gewinnspielen aktiv bestätigt werden, dass die Eltern der Gewinnspielteilnahme zustimmen?
- c) Wird bei Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten von Kindern außerhalb von Gewinnspielen (z.B. Club-Mitgliedschaften) die ausdrücklich nachgewiesene Einwilligung der Eltern eingeholt?
- d) Findet keine Weitergabe von Daten an Dritte statt? Eine Ausnahme stellt die Datenweitergabe ausschließlich zum Zwecke der Gewinnzustellung im Rahmen eines Gewinnspiels dar.

3.2. Datenerhebung

Das Prüfteam unterscheidet grundsätzlich in aktive und passive Datenerhebung. Diese Differenzierung soll keinen hierarchischen Stellenwert bekommen, sondern dient einzig der besseren Nachvollziehbarkeit der folgenden Erläuterungen.

Aktive Datenerhebung meint sämtliche Dateneingabe des Nutzers, die eigenständig, bewusst und freiwillig auf einer Internetseite erfolgt. Hierzu zählen Angaben im Rahmen von Anmelde- und Registrierungsprozessen, Kontaktformularen, Kommentarfunktionen, zur Bestellung von Newslettern und Mailinglisten sowie bei Einträgen in Gästebücher.

Unter passiver Datenerhebung wird die Erhebung personenbeziehbarer und personenbezogener Daten unter Verwendung spezieller Technologien, sog. Analysediens- te, verstanden, die während des Besuchs auf einer Internetseite erfolgt.

Werden Daten erhoben, wird darauf geachtet, dass mindestens die Grundsätze des Datenschutzgesetzes beachtet wurden.

3.2.1. Aktive Datenerhebung

Gewinnspiel

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen von Gewinnspielen ist grundsätzlich zulässig, wenn dem Nutzer deren Zweckgebundenheit verdeutlicht wird und keine weitere Verwendung dieser Daten für andere Zwecke erfolgt. Im Zusammenhang mit einem Gewinnspiel darf die Zustimmung zur werbli- chen Nutzung der Daten nicht die Voraussetzung für die Teilnahme am Gewinnspiel sein.

Die Angabe der Adresse zur etwaigen späteren Gewinnzustellung ist zulässig. Es muss jedoch gewährleistet und dem Nutzer klar gemacht werden, dass sämtliche personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Gewinnzustellung verwendet werden. Maßgeblich ist ferner, dass Gewinne dabei keine nachteilige Begünstigung, z.B. in Form von Abonnements mit Folgekosten beinhalten.

Anmeldung/Registrierung innerhalb eines Angebots

Häufig beinhalten Internetangebote mehr oder weniger umfangreiche, meist interaktive Bereiche, die einer Registrierung oder Anmeldung bedürfen. Beispiele hierfür können Teilnahme an Online-Spielen oder die Mitgliedschaft innerhalb einer Community bzw. eines Clubs sein. Bei den für die Anmeldung notwendigen, dauerhaft gespeicherten persönlichen Daten muss klar gemacht werden, zu welchen Zwecken diese verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus sollte auf die Möglichkeit des Widerrufs aufmerksam gemacht werden. Nach der Kündigung bzw. Aufhebung eines persönlichen Profils innerhalb solcher Bereiche muss gewährleistet sein, dass damit auch die jeweiligen Profildaten gelöscht werden.

Newsletter/Kontaktformular

Für den Erhalt eines Newsletters ist es maßgeblich, die entsprechende E-Mail-Adresse anzugeben. Üblich ist es auch, bei der Nutzung von Kontaktformularen oder Gästebüchern, standardmäßig die E-Mail-Adresse anzugeben. Beim Kontaktformular macht dies noch Sinn, möchte der Nutzer vom Betreiber eine Antwort erhalten. Gästebücher verstehen sich eher als Kommentardienst, mit dem seitens des Nutzers nicht zwingend eine Rückmeldung erwartet wird. Häufig ist das den vom Betreiber verwendeten, externen Tools geschuldet, die diese Angaben vom Nutzer automatisch fordern, ohne vom Seitenbetreiber hinterfragt zu werden. Grundsätzlich stellt dies jedoch kein Ausschlusskriterium dar, wenn klar wird, wozu die Angabe des personenbezogenen Datums notwendig ist. Es ist daher wünschenswert, dass, wenn nicht an der Stelle, wo die Daten erhoben werden, in der auf der Domain befindlichen Datenschutzerklärung der Hinweis vermerkt ist, dass sämtliche zu erhebende Daten nur für den jeweils angegebenen Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

Keine Freigabe erhalten Kinderangebote, die bei Nutzung von Anmelde- und Kontaktformularen oder sonstigen Kommunikationsprozessen vorausgewählte Einstellungen, z.B. zur Bestellung des Newsletters oder zur Weitergabe der Daten, aktiviert haben. Grund hierfür ist die gesetzliche Festlegung, dass die Zustimmung zur Datenerhebung auf einer bewussten, freiwilligen und aufgeklärten Willensentscheidung beruhen muss.

3.2.2. Passive Datenerhebung

Nach §6c BDSG ist die Verwendung mobiler personenbezogener Speicher- oder Verarbeitungsmedien, sog. Analysedienste, grundsätzlich zulässig.

Sollten personenbezogene Daten auf diese Weise gesammelt werden, ist es maßgeblich, dass der Nutzer auf Folgendes in allgemein verständlicher Form aufmerksam gemacht wird:

- Identität und Funktionsweise des Analysedienstes
- Keine Verknüpfung von passiven und aktiv eingegebenen Daten des Nutzers
- Rechte des Nutzers in Folge passiver Datenerhebung
- Zu treffende Maßnahmen bei Widerspruch dieser Art der passiven Datenerhebung

Die IP-Adresse gilt dabei mindestens als personenbeziehbares Datum. Analysedienste sollten daher möglichst anonymisierend arbeiten.

Die Erläuterung des Analysedienstes und dessen Funktionsweise in einer allgemein verständlichen Form zielt dabei auf die inhaltliche und sprachliche Ausrichtung der Ausführungen am allgemeinen Nutzer der Internetseite orientiert. Der allgemeine Nutzer ist dabei der durchschnittliche Nutzer der jeweiligen Zielgruppe des Angebots. Auf Kinderseiten sollten daher derartige Erläuterungen in kindgerechter Sprache erfolgen.

Werden anonymisierte/pseudonymisierte Daten erhoben und verarbeitet, ist der Nutzer darauf in allgemein verständlicher Form aufmerksam zu machen. Dem Nutzer ist die Möglichkeit einzuräumen, hiergegen Widerspruch einzulegen.

Die Webseitenbetreiber sollen die Kodizes der bestehenden Selbstkontrollorganisationen – insbesondere deren Regelungen bezüglich des Umgangs mit Daten von Kindern und Jugendlichen – anwenden, z. B. die Kodizes des Deutsche Datenschutzrat Online-Werbung (DDOW, <http://meine-cookies.org/DDOW/>), und dies kenntlich machen.

3.3. Sichtbarkeit von Daten

Gästebuch

Häufig werden von Seitenbetreibern externe Gästebücher eingebunden, d.h. sie wurden nicht selbst vom Anbieter entwickelt, sondern hier wird auf bestehende Tools zurückgegriffen, die leicht und unproblematisch auf der eigenen Seite eingebunden werden können. Dies hat oft zur Folge, dass auch damit verbundene Einstellungen mitintegriert werden, z.B. die Abfrage nach der E-Mail-Adresse des Nutzers bei einem Eintrag in das Gästebuch.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, wenn bei Angabe der E-Mail-Adresse im Rahmen eines Gästebucheintrags diese später nicht im eigentlichen Kommentar mit veröffentlicht wird. Häufig ist diese Angabe als Pflichtangabe gekennzeichnet, so dass der Nutzer nicht umhin kommt, diese auch einzugeben. Dann sollte jedoch erklärt werden, wozu sie erhoben und verwendet wird.

Kinderseiten, die die E-Mail-Adresse ihrer Nutzer veröffentlichen, wenn ein Gästebucheintrag gemacht wurde, erhalten keine Freigabe auf der Whitelist. Hier muss bei der Prüfung aufgrund unterschiedlich vorhandener Medienkompetenz im Umgang mit persönlichen Daten anders vorgegangen werden als bei Erwachsenenseiten. Bei Kindern kann nicht vorausgesetzt werden, dass ihnen bewusst ist, wozu sie Daten angeben.

Umso wichtiger ist der Ansatz der Aufklärung zur Erhebung und Verwendung von Daten an der entsprechenden Stelle.

Chat/Community

In Chats und Communities für Kinder wird bei der Prüfung darauf geachtet, dass innerhalb dieser keine personenbezogenen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden können. Das kann durch eine Vorabprüfung der Beiträge bzw. einer entsprechenden Moderation und/oder technische Systeme seitens des Betreibers des Angebots gewährleistet werden.

3.4. Weitergabe von Daten

Da sich die Prüfung von Angeboten auf fragFINN.de an der Unbedenklichkeit für unter 12-Jährige Kinder orientiert, wird darauf geachtet, dass Seitenbetreiber erklären, dass keine personenbezogenen Daten an Dritte zu Werbe- und Marketingzwecken von Nutzern weitergegeben werden. Im Zusammenhang mit Datenschutz ist stets die Einsichtsfähigkeit der Nutzer zu berücksichtigen. Diese beinhaltet, inwiefern die Zielgruppe – Kinder, Jugendliche, Erwachsene - einer Internetseite in der Lage ist einzuschätzen, wofür ihre Daten verwendet werden. Andernfalls erfolgt keine Freigabe dieser Internetseiten.

3.5. Datenschutzerklärung

Seitenbetreiber sollten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten wenn möglich an der Stelle, wo die Daten erhoben werden, erklären, zu welchem Zweck dies erfolgt und was mit den Daten geschieht (Speicherung, Weitergabe, Löschung). Diese Ausführungen können in kurzer, präziser Form integriert werden.

Das Prüfteam achtet bei der Beurteilung von Internetangeboten auf die zielgruppenadäquate Verortung der Datenschutzerklärung. So ist es wünschenswert, wenn bei der Datenerhebung auf Kinderseiten, beispielsweise im Rahmen der Registrierung auch direkt an dieser Stelle erläutert wird, wozu die jeweiligen Daten wie Email-Adresse oder das Geburtsdatum für die Anmeldung notwendig sind.

Generell sollte die Datenschutzerklärung von jeder Seite aus erreichbar sein, sich auf der zu prüfenden Domain befinden und nicht mit einer anderen Domain verlinkt sein. Darüber hinaus sollten die datenschutzrechtlichen Ausführungen der tatsächlichen Erhebung personenbezogener Daten angemessen und verhältnismäßig sein.

3.6. Datenschutzrichtlinien außerhalb von Deutschland

Anbieter von Webseiten mit Sitz außerhalb Europas müssen sich an die europäischen Datenschutzstandards halten. Laut einer EntschlieÙung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder muss beispielsweise die direkte Einbindung von Social-Plugins (z.B. von Facebook, Google+, Twitter) in die Webseiten deutscher Anbieter mit den deutschen und europäischen Datenschutzstandards vereinbar sein.

Das bedeutet, es müssen hinreichende Informationen für die Internetnutzer sowie ein Wahlrecht hinsichtlich der Weitergabe der Daten vorhanden sein.³

4. Kontakt zu fragFINN e.V.

fragFINN e.V.

Beuthstraße 6

10117 Berlin

Telefon: 030 24048450

Fax: 030 24048458

E-Mail: info@fragfinn.de

³ Entschließung der 82. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 28./29. September 2011 in München

http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/82DSK_SozialeNetzwerke.pdf;jsessionid=D5E8818C9B99CF713B72A5AE90F8A5A5.1_cid136?__blob=publicationFile